

## Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

### Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Gashochdruckleitung TN 580, Rohrauswechslung (Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Beschreibung des Vorhabens
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG
- Übersichtspläne

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 05/2023)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 05/2023)

Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

### Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen*
5. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

## **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die MITNETZ GAS - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH plant die Rohrnetzauswechslung (RNA) der Gashochdruckleitung TN 580 südwestlich der Stadt Braunsbedra im Saalekreis.

Geplant ist die Verlegung parallel zur Bestandsleitung (DN 400) mit einem Abstand von 1m in offener Bauweise. Die Überdeckung der neuen Trasse soll ebenfalls 1 m betragen. Die Altleitung verbleibt und wird nicht zurück gebaut. Insgesamt beansprucht das linienförmige Vorhaben auf einer Länge von etwa 4.270 m einen mit 16 m veranschlagten Arbeitsstreifen, der als Baufeld fungiert.

Die Maßnahme erfolgt überwiegend innerhalb des ca. 6 m breiten Schutzstreifens der Altleitung. Der Arbeitsstreifen hat eine voraussichtliche Breite von ca. 16 m.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Müchelholz, Müchelner Kalktäler und Hirschgrund bei Branderoda“ liegt ca. 200 m südlich der neuen Leitung.

Der Großteil (östlicher Teil, knapp  $\frac{3}{4}$  der Gesamtlänge) des geplanten Baufeldes liegt innerhalb des LSG „Gröster Berge“.

Ca. 400 m nördlich der neuen Leitung befindet sich das Flächennaturdenkmal „Trockenrasen im oberen Grüntal“. Ca. 600 m südlich der Leitung liegt das Flächennaturdenkmal „Mittelteil d. Hakenholzes westl. Gröst“.

Im westlichen Untersuchungsraum befindet sich eine Allee. Mittig des Vorhabens kreuzt ein von einer einseitigen Baumreihe begleiteter Weg die Trasse. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop ist ein Feldgehölz mit einer Länge von ca. 1.900 m ca. 50 m nördlich der Trasse.

Ca. 500 m südlich der geplanten Trasse, bei Branderoda, befindet sich ein Horststandort des Rotmilans sowie ein Vorkommen der Wildkatze.

Der Großteil des Vorhabens (östlicher Teil, gut  $\frac{3}{4}$  der Gesamtlänge) befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (TWSG) Schalkendorf/Schortau, Zone III.

Die Wohnbaufläche des Ortsteils Schortau reicht im Osten bis auf ca. 100 m an die Trasse heran. Ca. 700 m südlich der Trasse befindet sich die Wohnbaufläche des Ortes Branderoda.

### **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das geplante Bauvorhaben wäre aufgrund seiner Länge von ca. 4,27 km und mit einem Nenn-durchmesser von DN 300 unter Nr. 19.2.4 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass unmittelbar östlich ein weiterer Ausbauabschnitt angrenzt. Gemäß den Kriterien nach § 10 Abs. 4 UVPG sind beide Ausbauvorhaben als kumulierende Vorhaben zu werten. Da beide Abschnitte eine Länge von > 6 km haben (Länge der östlichen Leitung: 2,61 km) sind sie zusammen betrachtet unter Nr. 19.2.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Demzufolge ist für das hinzutretende Vorhaben gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

### **4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen vorgesehen. Nähere Angaben siehe Kapitel 4 der Antragsunterlage.

- Baumschutz
- Baugrubensicherung
- Bodenschutz
- Grundwasserschutz

### **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

#### Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Durch den Baustellenbetrieb werden geringfügig Luftschadstoffe (Abgase, Stäube) abgegeben. Es kommt zeitlich begrenzt zu Schallemissionen sowie Erschütterungen (gesamt max. 9 Monate). Bei Anlieferung und Abholung der Baumaschinen sowie Materialien und Personal wird das Verkehrsaufkommen geringfügig ansteigen. Während der Bauzeit kommt es zu temporären Einschränkungen der Erholungsnutzung. Durch die zeitliche Begrenzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Straßensperrungen, die während der Querung dieser in offener Bauweise erfolgen, können über alternative Routen umfahren werden. Anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im westlichen Untersuchungsraum befindet sich eine Allee, die jedoch nicht im direkten Eingriffsbereich liegt und nicht vom Baufeld berührt wird.

Mittig des Vorhabens kreuzt ein von einer einseitigen Baumreihe begleiteter Weg die Trasse. Die im Schutzstreifen befindlichen 2 bis 4 Gehölze sollen voraussichtlich im Zuge der Trassenwartungsarbeiten entnommen werden. Mindestens die 2 dem Eingriff nächstgelegenen Gehölze sind abgängig.

Das Vorhaben berührt Teile des Landschaftsschutzgebietes „Gröster Berge“. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele wird im Zuge der Erstellung des LBP geprüft. Da die Maßnahme jedoch

überwiegend innerhalb intensiv genutzter Äcker stattfindet, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen außerhalb des bestehenden Schutzstreifens werden vorsorglich in den landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit aufgenommen.

Die Betroffenheit geschützter Biotope und Landschaftsbestandteile ist gegenwärtig unklar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich durch die regelmäßige Unterhaltung des Schutzstreifens keine gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG im Eingriffsbereich befinden. Die Betrachtung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt nachgelagert im LBP.

Eine genaue Betrachtung von Tier- und Pflanzenarten erfolgt im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Gebiet von Brutvögeln (Bodenbrüter und Gehölzbrüter) genutzt wird. Die geplante Bauzeit liegt voraussichtlich außerhalb der Hauptbrutzeit, sodass eine Beeinträchtigung von Brutvögeln nach derzeitigem Stand vermieden wird. Aufgrund der Entfernung von ca. 500 m zum Horststandort des Rotmilans wird eingeschätzt, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ggf. ökologische Baubegleitung) werden im LBP integriert. Eine Betroffenheit von geschützten Pflanzen kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Trasse überwiegend durch intensiv bewirtschaftete Flächen führt und die Arbeitsstreifen in sensiblen Bereichen mit Gehölzbestand verschmälert werden.

#### Schutzgüter Boden und Fläche

Bei der Neuverlegung parallel zur Altleitung fällt Bodenaushub an, der fachgerecht abtransportiert wird. Überdeckung der Rohrleitung wird der Oberboden lagengetreu wieder aufgetragen. Durch die Bodenarbeiten kommt es zu einem Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsfläche. Dabei handelt es sich insbesondere um landwirtschaftliche Nutzfläche, Bereiche zur Erstverlegung der Trasse, Unterhaltung des Schutzstreifens und vorhandene teilversiegelte und versiegelte Wege. Eine Vermeidungsmaßnahme hierzu wird im Zuge der Erstellung des LBP entwickelt.

#### Schutzgut Wasser

Der Eingriffsbereich berührt das TWSG Schalkendorf/Schortau, Zone III. Die Deckschicht bietet im Bereich der Maßnahme einen mittleren Schutz des Grundwassers. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, welche im Zuge der Erstellung des LBP entwickelt werden, können baubedingte Beeinträchtigungen vermieden werden. Es entstehen keine Abwässer. Wassergefährdende Stoffe oder Gefahrstoffe werden nicht eingesetzt. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abzusehen. Oberflächengewässer werden von dem Vorhaben nicht berührt.

#### Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauphase entstehen Luftverunreinigungen im geringen Umfang durch den Baustellenverkehr. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind jedoch aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen. Anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### Schutzgut Landschaft

Die baubedingten Wirkungen auf die Landschaft (z. B. visuelle und akustische Reize des Baugeschehens) sind zeitlich auf die Bauphase begrenzt und lösen keine erheblichen Beeinträchtigungen aus. Mit vorhabenbedingten Gehölzverlusten ist nur in relativ geringem Umfang zu rechnen, so dass auch hierdurch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu prognostizieren wären.

### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die geplanten Erdarbeiten erfolgen im Bereich der bestehenden Ferngasleitung. Aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten Bodenarbeiten ist ein Vorhandensein bisher unentdeckter Bodendenkmale im Eingriffsbereich eher unwahrscheinlich.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.